

Bundesbeschluss

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reserven pro 1907 zu leistenden
Entschädigungen.

(Vom 27. Juni 1906.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni
1906,

beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1907 auszurichtenden
Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr.	150.95
„	„ Schützen	„	151.40
„	„ Guiden und Dragoner	„	192.85
„	„ berittenen Maximisten	„	194.25
„	„ Kanonier der Feldbatterien	„	164.60
„	„ Gebirgsartilleristen	„	168.30
„	„ Positionsartilleristen	„	165.10
„	„ Festungsrekruten	„	166.75
„	„ Maximisten der Festungstruppen	„	166.50
„	„ Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„	197.90
„	„ Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„	199.05
„ eine	„ Ordonnanz	„	182.60
„ einen	„ Geniesoldaten	„	170.85
„	„ Sanitätssoldaten	„	163.95
„	„ Verwaltungssoldaten	„	161.80

(Vgl. Tabellen I und II Bundesbl. 1906, IV, 948.)

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäss Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen, wie bisher, eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme per 8 Monate auszurichten.

3. Für die Reserven an getragenen Stücken.

Für den Unterhalt wird gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt, und überdies werden für jeden an die Fahrer- und Trainrekruten abgegebenen Tornister Fr. 3. 50 vergütet. Die genannte Verordnung ist in bezug auf die Details massgebend.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 18. Juni 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 27. Juni 1906.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 3. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluss betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven pro 1907 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 27. Juni 1906.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1906
Date	
Data	
Seite	192-193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 020

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.